

Ist der Vater ohne Staatsangehörigkeit, so wird sein Kind durch die Legitimation gleichfalls staatsangehörigkeitslos (E. h. n., S. 35).

Die Adoption bewirkt keine Veränderung der Staatsangehörigkeit.

Die Staatsangehörigkeit wird drittens erworben durch **Verheirathung**, und zwar begründet nach § 5 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 die Verheirathung mit einem Deutschen für die Ehefrau die Staatsangehörigkeit des Mannes. Die Frage, ob die Verheirathung rechtlich gültig ist, beantwortet sich nach dem Gesetze des Ortes, an dem die Ehe abgeschlossen wird. Nur die gültige Ehe hat die Wirkung, daß die Staatsangehörigkeit des Mannes erworben wird. Die Nichtigkeit der Ehe hebt die durch die Ehe erworbene Staatsangehörigkeit wieder auf. Dagegen ist die Scheidung ohne Einfluß auf die durch die Ehe erworbene Staatsangehörigkeit. Die Staatsangehörigkeit wird auch nur für die Frau erworben, deren Kinder erwerben sie nur, wenn sie gleichzeitig legitimirt werden, also wenn sie von der Frau ihrem nunmehrigen Manne geboren, nicht wenn sie von einem anderen Manne gezeugt sind (Motive zu § 5 in den Anl. zu den Sten. Ber. des Nordd. Reichstages 1870, S. 157, Spalte 2).

Ein Deutscher, welcher seine Staatsangehörigkeit verloren hat, ohne eine andere ausländische Staatsangehörigkeit erworben zu haben, also staatsangehörigkeitslos ist, bewirkt durch die Verheirathung, daß auch seine Ehefrau und die in der Ehe erzeugten oder durch die Heirath legitimirten Kinder zu staatsangehörigkeitslosen Personen werden.

Die Reichs- und Staatsangehörigkeit wird viertens erworben durch **Aufnahme und Wiederaufnahme** (§ 7 des Gesetzes vom 1. Juni 1870). Wie die Motive hierzu bemerken, widerspricht es im Allgemeinen dem Begriffe der staatlichen Selbstständigkeit, das freie Ermessen des Staates darüber einzurufen zu wollen, wenn er die Aufnahme unter seine Angehörigen gewähren oder versagen will. Von diesem Grundsatze würde jedoch den Angehörigen der anderen Bundesstaaten gegenüber eine Ausnahme zu machen sein. Es könne dahingestellt bleiben, ob nicht schon der Artikel 3 der Reichsverfassung für die Reichsangehörigen ein unmittelbares Recht auf die Naturalisation in jedem anderen Bundesstaate begründet habe. Jedenfalls würde anerkannt werden müssen, daß es der ganzen Tendenz der Verfassung zuwider sein würde, die Angehörigen der anderen Bundesstaaten in Bezug auf die Erwerbung der Staatsangehörigkeit noch ferner auf dem Fuße der Ausländer zu behandeln. Auf dieser Erwägung beruhe es, wenn im § 7 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 vorgeschrieben sei, daß die Naturalisation dem Angehörigen eines anderen Bundesstaates bei Erfüllung der aufgestellten Bedingungen nicht versagt werden dürfe.

Bei Beratung des § 7 wurde vom Abgeordneten v. **Wolcum-Doljts** beantragt (Sten. Ber. 1870, Anl. IV, S. 251), daß der Bundesangehörige schon allein durch den bloßen Zugang in einen anderen Bundesstaat Angehöriger dieses Staates werde. Dr. **Braun** beantragte, den Erwerb an die Thatfache des Zuges in Verbindung mit einem diesbezüglichen Antrage und einer Aufnahmeerklärung der Ortsbehörde zu knüpfen (Anlage IV, S. 255). Im Plenum des Reichstages wurde zunächst beschloffen, daß die Verleihung an Reichsangehörige durch **Aufnahme** und nur noch an Ausländer durch **Naturalisation** erfolgen solle. In der dritten Lesung am 20. Mai 1870 wurde die jetzige Fassung des § 7 beschloffen, nach der die Verleihung der Staatsangehörigkeit an Angehörige eines anderen Bundesstaates durch **Aufnahmeurkunde** zu erfolgen habe (Sten. Ber. 1870, Bd. II, S. 1078). Diese Aufnahmeurkunde muß erteilt werden, wenn der sie Nachsuchende nachweist

1. die Angehörigkeit zu irgend einem anderen Bundesstaate oder die Landesangehörigkeit in Elsaß-Lothringen (Gesetz, betr. die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche vom 9. Juni 1871, R.-G.-Bl. S. 212),
2. seine Verjährungsähigkeit, bezw. wenn er nicht verjährungsähig ist, den Consens des Vaters, Vormundes u. s. w., und
3. daß er in dem Bundesstaate, in welchem er die Aufnahme nachsucht, sich niedergelassen habe (§ 7 des Gesetzes vom 1. Juni 1870).